

Merkblatt zu den Besonderen Förderbestimmungen ELER-Tierwohl: Tiergerechte Sauenhaltung (T3)

Gegenstand der Förderung: Gefördert wird eine besonders tiergerechte Haltung aller Zuchtsauen des Betriebes.

Die Förderung erfolgt für 1 Jahr (Beginn: 1.12. im Jahr der Antragstellung – Ende: 30.11. des Folgejahres).

Fördersatz:

Grundförderung: 515 € je Zuchtsau.

Zusatzförderung Auslauf: 150 € je Zuchtsau.

Zusatzförderung Saugferkel: 91 € je Zuchtsau.

Als Zuchtsauen gelten Jungsauen und Sauen gemäß § 2 TierSchNutzV.

Die Förderung wird unabhängig von den Fördermaßnahmen T2-Mastschweine und T4-Ferkelaufzucht gewährt.

Voraussetzung: Die Tiere müssen in Niedersachsen gehalten werden. und es müssen alle Sauen des Betriebes nach den Bedingungen der Richtlinie gehalten werden.

Einzuhaltende Bedingungen (für alle Zuchtsauen des Betriebes):

Grundförderung:

- Es müssen jederzeit förderfähige Tiere gehalten werden. Ausgenommen sind nur kurzzeitige produktionstechnisch bedingte Leerstände.
- Eine Stallhaltung ist nicht vorgeschrieben, für die Freilandhaltung gelten die Bedingungen dem Sinn der Regelung entsprechend.
- Neu teilnehmende Betriebe müssen vor Beginn der Verpflichtung an einem anerkannten Beratungsseminar zum Tierwohl teilgenommen haben!
Betriebe, die bereits an der Förderung für die Sauenhaltung teilnehmen bzw. teilgenommen haben, sind hiervon nicht betroffen – ihnen ist die Teilnahme an den Beratungsseminaren freigestellt.
- Den Sauen sind **jederzeit** mindestens 2 verschiedene organische, fressbare und für alle Tiere jederzeit erreichbare Beschäftigungsmaterialien (z. B. Stroh, Heu, Silage, Raufutter) anzubieten, die auch das Wühlbedürfnis der Sauen befriedigen. Die Darreichung soll vorzugsweise über den Boden, kann aber auch in Raufen, Körben, Trögen, Automaten oder Spendern erfolgen. Dabei ist ein Tier-Raufutterplatzverhältnis von 4:1 einzuhalten.
- Allen Sauen ist **jederzeit** Zugang zu einer planbefestigten, trockenen und weichen Einstreu oder Unterlage (z. B. Stroh oder Gummimatten) auf mindestens 1,3 m² je Sau im Liegebereich zu gewähren.
- Allen Sauen ist im Wartebereich (für den Zeitraum von der Besamung bis zum Einstellen in den Abferkelbereich) eine Mindestfläche von 3 m² pro Sau und 2,3 m² pro Jungsau zu gewähren.
- Den Sauen im Abferkelbereich ist bei Einstellung geeignetes **Nestbaumaterial** anzubieten, das folgende Voraussetzungen erfüllen muss:
 - jederzeitige Verfügbarkeit und Erreichbarkeit.
 - für die Sau mit dem Rüssel manipulierbar und mit dem Maul aufnehmbar und tragbar. Zulässig sind langfaserige Materialien wie z.B. Heu und Stroh oder aus organischen Stoffen hergestellte Materialien; nicht zulässig sind insbesondere

Merkblatt zu den Besonderen Förderbestimmungen ELER-Tierwohl: Tiergerechte Sauenhaltung (T3)

Hobelspäne, Sägemehl, Zeitungsschnitzel oder Strohhacksel.

Ein Jutesack allein erfüllt die genannten Anforderungen nicht!

- Die **Abferkelbuchten** müssen eine nutzbare Fläche von mindestens 6,5 m² aufweisen.
- Saugferkel dürfen im Mittel frühestens im Alter von 26 Tagen abgesetzt werden.
- Für Saugferkel und Sauen sind unterschiedliche Mikroklimabereiche anzubieten, die den unterschiedlichen Temperaturbedürfnissen gerecht werden (z. B. Ferkelnest).
- **In der Abferkelbucht und in den Phasen der Gruppenhaltung ist eine Fixierung der Sauen untersagt.**

Zusatzförderung Auslauf:

Allen Sauen ist in der Gruppenhaltung ein Auslauf außerhalb eines festen Stallgebäudes von mindestens 2,5 m² je Tier zu ermöglichen.

Der Auslauf im Sinne der Förderung ist die Fläche außerhalb der Grundfläche eines umbauten Stallgebäudes, in dem sich die Tiere dem Außenklima mit den entsprechenden jahreszeitlichen Temperaturen und Luftfeuchtigkeiten sowie sich ändernden Tageslichtintensitäten aussetzen können. Der Auslauf muss den Tieren die Möglichkeit bieten, sich in der Außenluft den entsprechenden jahreszeitlichen Witterungseinflüssen wie Wind, Temperaturschwankungen, Sonneneinstrahlung oder Niederschlag auszusetzen.

Von den 5 Seiten eines Auslaufs (4 Seitenwände und Dachfläche) müssen mindestens 3 Seiten geöffnet sein. Teilweise überdachte Ausläufe können ebenfalls akzeptiert werden, wenn mindestens 1/3 des Mindestauslaufs nicht überdacht ist und 2 Seitenwände geöffnet sind.

Die Auslauflächen müssen sich deutlich vom Stall unterscheiden. Mindestens die Hälfte der Auslaufläche muss planbefestigt und jederzeit mit Stroh oder anderem wühlbaren Material eingestreut sein.

Zusatzförderung Saugferkel:

- Bei allen Saugferkeln ist vollständig auf das Schleifen der Zähne zu verzichten.
- Allen Saugferkeln ist ein planbefestigter Liegebereich mit trockener und weicher Einstreu zur Verfügung zu stellen, der je Bucht mindestens 1,5 m² groß sein muss.
- Die Saugferkel dürfen im Mittel frühestens im Alter von 33 Tagen abgesetzt werden.
- In der Abferkelbucht muss den Saugferkeln ab einem Lebensalter von 14 Tagen ein gleichzeitiges Fressen mit der Sau ermöglicht werden.
- In der Abferkelbucht sind der Sau und den Ferkeln eine Schalen tränke (sogenannte Mutter-Kind-Tränken) oder separate Schalen tränke für die Sau und für die Ferkel zur Verfügung zu stellen.
- Den Saugferkeln ist ab dem ersten Lebenstag Raufutter als Beschäftigungsmaterial anzubieten.

Merkblatt zu den Besonderen Förderbestimmungen ELER-Tierwohl: Tiergerechte Sauenhaltung (T3)

Es sind förderspezifische Aufzeichnungen nach einem vorgegebenen Muster zu führen. Die Aufzeichnungen müssen jederzeit mit dem tatsächlichen Bestand an Zuchtsauen übereinstimmen und sind nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Die Aufzeichnungen müssen jederzeit mit dem tatsächlichen Bestand übereinstimmen! Lückenhafte oder unstimme Aufzeichnungen führen immer zu einer gekürzten Auszahlung!